

Nachfolgend informieren wir Sie über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

KONTAKTDATEN

Exclusive Private Finance GmbH, Blumenstraße 13, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221/8680780

Telefax: 06221/8680788

E-Mail: info@epf-hd.com

Internet: www.epf-hd.com

Geschäftsführer:

Herr Roland Rausch

Frau Heike Dehn-van Haaren

ERLAUBNIS UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die 2005 gegründete Exclusive Private Finance GmbH (EPF) besitzt die Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) bezüglich der Durchführung der Anlageberatung und Anlagevermittlung, welche durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de: Unternehmensdatenbank-ID: 119602), erteilt wurde und ist zugleich Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. § 2 Abs. 10 WpHG.

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG

Als lizenziertes Finanzdienstleistungsinstitut ist EPF Mitglied in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). EPF ist nicht befugt sich Besitz und Eigentum an Geldern oder Wertpapieren der Kunden zu verschaffen.

HAFTUNGSÜBERNAHME

Als renommiertes Finanzdienstleistungsinstitut stellt EPF vertraglich gebundenen Vermittlern bundesweit ein Haftungsdach für die Erbringung objektiver Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung. Hierbei werden nur solche Vermittler ausgewählt, die eine entsprechende Qualifikation, langjährige berufliche Erfahrung sowie eine in jeder Hinsicht tadellose Vita haben. Der vertraglich gebundene Vermittler ist gemäß § 2 Abs. 10 KWG bzw. § 3a Abs. 2 WpHG für die EPF tätig. Der Vermittler übt die Anlageberatung und die Anlagevermittlung im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der EPF aus.



Das heißt, dass die EPF für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer eventuellen Falschberatung haftet und entsprechende Ansprüche des Kunden unmittelbar gegenüber der EPF geltend gemacht werden können.

Die Eintragung des vertraglich gebundenen Vermittlers in das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register der vertraglich gebundenen Vermittler, in welches der Vermittler durch die Exclusive Private Finance GmbH eingetragen worden ist, kann unter www.bafin.de eingesehen werden.

Das heißt, dass die EPF für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer eventuellen Falschberatung haftet und entsprechende Ansprüche des Kunden unmittelbar gegenüber der EPF geltend gemacht werden können.

Die Eintragung des vertraglich gebundenen Vermittlers in das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register der vertraglich gebundenen Vermittler, in welches der Vermittler durch die Exclusive Private Finance GmbH eingetragen worden ist, kann unter www.bafin.de eingesehen werden.

WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND WERTPAPIERNEBENDIENSTLEISTUNGEN

EPF und deren vertraglich gebundene Vermittler erbringen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen wie die Anlageberatung und die Anlagevermittlung.

ANLAGEBERATUNG

ist die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Der Berater prüft bei der Anlageberatung, ob das Finanzinstrument, das dem Kunden als geeignet empfohlen werden soll, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es entspricht den Anlagezielen des betreffenden Kunden, auch hinsichtlich seiner Risikobereitschaft;
- es ist so beschaffen, dass etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind;
- es ist so beschaffen, dass der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen kann.

Hierzu erhebt der Berater Informationen zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden, zu seinen Anlagezielen sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen mit bisherigen Geschäften des Kunden mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen.

Die Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden umfassen

- Informationen über Herkunft und Höhe seines regelmäßigen Einkommens,
- seine Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte,
- Anlagen und Immobilienbesitz sowie
- seine regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen.

Die Informationen über die Anlageziele des Kunden umfassen

- Informationen über den Zeitraum, in dem der Kunde die Anlage zu halten gedenkt,
- seine Präferenzen hinsichtlich des einzugehenden Risikos,
- sein Risikoprofil und
- den Zweck der Anlage.

Die Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden umfassen Informationen zu den bisherigen Geschäften des Kunden mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen:

- Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde vertraut ist;
- Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten und Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind;
- Bildungsstand und Beruf oder relevanter früherer Beruf des Kunden bzw. potenziellen Kunden.

Erteilt der Kunde nicht alle erforderlichen Informationen, um die Geeignetheit einer Anlage beurteilen zu können, kann der Berater keine Empfehlung aussprechen. Es ist daher im Interesse des Kunden dem Berater die für die Empfehlung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Der Berater ist berechtigt, sich auf die von ihren Kunden übermittelten Informationen zu verlassen, es sei denn, es ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

Der Kunde erhält nach der Prüfung eine Erklärung mit einem Überblick über die erteilte Beratung und Angaben dahingehend, inwiefern die abgegebene Empfehlung für den Kunden geeignet ist, was auch Informationen darüber miteinschließt, inwieweit die Empfehlung auf die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit abgestimmt wurde.

Sollen Anlagen umgeschichtet werden, indem entweder ein Instrument verkauft und ein anderes gekauft oder ein Recht ausgeübt wird, um ein bestehendes Instrument zu ändern, holt der Berater die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie die empfohlenen Neuinvestitionen ein und führen eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durch, sodass er entsprechend demonstrieren kann, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Der Berater macht den Kunden darauf aufmerksam, ob es das empfohlenen Finanzinstrument wahrscheinlich erforderlich macht, dass der Kunde deren Ausgestaltung regelmäßig überprüfen lässt.

Die Pflichten des Beraters enden mit der Abgabe der Anlageempfehlung durch Übergabe der Geeignetheitserklärung. Die Anlageentscheidung trifft allein der Kunde. Der Berater haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg eines empfohlenen Finanzinstruments.

Wird eine regelmäßige Geeignetheitsbeurteilung vorgenommen werden, überprüft der Berater die abgegebenen Empfehlungen mindestens einmal jährlich. Die Häufigkeit dieser Beurteilungen wird je nach Risikoprofil des Kunden und Art der empfohlenen Finanzinstrumente erhöht. Erbringt der Berater die regelmäßige Geeignetheitsbeurteilung, brauchen sich die Anschlussberichte nach der ersten Dienstleistungserbringung lediglich auf Veränderungen hinsichtlich der betreffenden Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente und/oder der Umstände des Kunden beziehen, während sämtliche Einzelheiten des ersten Berichts nicht noch einmal aufzuführen sind.

Der Berater schuldet keine Vermögensverwaltung. Der Berater ist nicht verpflichtet, die getätigten Anlagen des Kunden dauernd zu beobachten oder ihre Wertentwicklung laufend zu kontrollieren. Der Berater hat nicht die Pflicht, sich nach der Empfehlung einen Überblick über die Depotstrukturen des Kunden zu verschaffen und deren Geeignetheit für den Kunden dauernd zu prüfen.

ANLAGEVERMITTLUNG

ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Der Berater prüft bei der Anlagevermittlung, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Finanzinstruments oder der Wertpapierdienstleistung selbst angemessen beurteilen zu können.

Gelangt der Berater auf Grund der erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, weil der Kunde nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt, weist er den Kunden darauf hin.

Erlangt der Berater nicht die erforderlichen Informationen, hat es den Kunden darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Die Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden umfassen Informationen zu den bisherigen Geschäften des Kunden mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen:

- Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde vertraut ist;
- Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten und Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind;
- Bildungsstand und Beruf oder relevanter früherer Beruf des Kunden bzw. potenziellen Kunden.

Der Berater führt Aufzeichnungen über die durchgeführte Angemessenheitsbeurteilung, die Folgendes umfasst:

- das Ergebnis der Angemessenheitsbeurteilung;
- ggf. Hinweise für den Kunden, sofern die Wertpapierdienstleistung oder der Produktkauf als möglicherweise unangemessen für den Kunden beurteilt wurde, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz des Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob der Vermittler dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist;
- ggf. Hinweise für den Kunden, sofern der Kunde keine ausreichenden Angaben für die Durchführung der Angemessenheitsbeurteilung durch den Vermittler gemacht hat, ob der Kunde den Wunsch geäußert hat, trotz dieses Hinweises mit der Transaktion fortzufahren, sowie ggf. ob der Vermittler dem Wunsch des Kunden auf Fortführung der Transaktion nachgekommen ist.

BERÜCKSICHTIGUNG DES ZIELMARKTS

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigt EPF den Zielmarkt der Finanzinstrumente.

Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produkthersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob Sie sich innerhalb dieser definierten Gruppe befinden. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ (Privatkunde, professioneller Kunde, Geeignete Gegenpartei) lediglich geprüft, ob Sie sich mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befinden. Gelangt die EPF auf Grund der erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie nicht angemessen ist, hat es Sie darauf hinzuweisen. Erlangt EPF nicht die erforderlichen Informationen, hat es Sie darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

KOMMUNIKATION UND SPRACHREGELUNG

Sie besitzen die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit uns zu kommunizieren. Aufträge können Sie persönlich, per Brief oder per Fax in deutscher Sprache übermitteln. Bitte beachten Sie, dass wir per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen können.

AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen uns und Ihnen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. - sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.